S 30 SO 102/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 SO 102/19
Datum	07.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 180/19
Datum	27.04.2022

3. Instanz

Datum	04.01.2023

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 7. August 2019 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Die AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 12. April 2022 und 27. April 2022 werden abgelehnt.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die RÃ¼ckgÃ¤ngigmachung der RÃ¤umung des von ihm in der stationÃ¤ren Einrichtung B. Diakoniezentrum/Haus der Diakonie, B. in A-Stadt (im Folgenden: B.) bewohnten Zimmers im Sinne einer Naturalrestitution.Â

Der im Jahre 1975 geborene KlÃ¤ger war in der Zeit bis 5. November 2018 in der Justizvollzugsanstalt Offenburg Ã¼ber mehrere Jahre inhaftiert. Nach einem anschlieÃenden kÃ¼rzeren Aufenthalt in der NotÃ¼bernachtungsstÃ¤tte â C.â in A-Stadt war er im Zeitraum vom 7. Dezember 2018 bis 31. Mai 2019 wohnhaft in der stationÃ¤ren Einrichtung B. TrÃ¤ger dieser Einrichtungen ist der Evangelische Regionalverband A-Stadt. Am 12. Dezember 2018 wurde der stationÃ¤re Aufnahmevertrag geschlossen. In dem Vertrag heiÃt es (Â§ 1), dass das Haus der Diakonie eine Einrichtung fÃ¼r MÃ¤nner sei, bei denen besondere LebensverhÃ¤ltnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden seien, die diese aus eigener Kraft nicht Ã¼berwinden kÃ¶nnten (Â§ 67 ff. SGB XII). Die wesentliche Leistung der Einrichtung bestehe neben der GewÃ¤hrung von Unterkunft in sozialpÃ¤dagogischer Beratung und Betreuung gemÃ¤Ã Â§ 67 SGB XII. Die Betreuung richte sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalls und der Konzeption der Einrichtung, Ã¼ber die der Bewohner vor seiner Aufnahme unterrichtet werde. Dem KlÃ¤ger wurde ein Wohnraum Ã¼berlassen. Er unterzeichnete unter anderem auch eine AbtretungserklÃ¤rung bezÃ¼glich seiner Leistungen nach dem SGB XII. Der unterzeichnete Hilfeplan datiert vom 14. Februar 2019 und beschreibt die Schwierigkeiten und die Ziele der MaÃnahme. Die AbtretungserklÃ¤rung focht der KlÃ¤ger bereits am 12. Dezember 2018 an.

Bereits am 19. November 2018 waren dem KlÃ¤ger durch das Jobcenter Frankfurt am Main Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum von 1. November 2018 bis 30. April 2019 bewilligt worden. Diese Leistungen wurden durch Bescheid bis vom 13. MÃ¤rz 2019 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis 30. April 2020 weiter bewilligt. Bereits durch ÃnderungsbescheidÃ vom 30. Januar 2019 wurde die Auszahlung dahingehend geÃ¤ndert, dass ein Teil der Leistungen fÃ¼r Dezember 2018 bis April 2019 an den Beklagten ausbezahlt wurden. Die Beklagte erlieÃ unter dem 22. Januar 2019 einen Kostenbeitragsbescheid, worin den Einkommenseinsatz fÃ¼r die Betreuung nach Â§ 67 SGB XII ab Januar 2019 berechnet wurde. Die Unterkunftskosten in HÃ¶he von monatlich 474 â¬ wÃ¼rden direkt von dem SGB II-TrÃ¤ger an die Beklagte Ã¼berwiesen.

In der Folgezeit kam es zwischen der stationÃ¤ren Einrichtung B. und dem KlÃ¤ger zu Streitigkeiten Ã¼ber die Mitwirkung des KlÃ¤gers im Rahmen der MaÃnahme. Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 (Bl. 2 Gerichtsakte L 4 SO 220/19) teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, sie beabsichtige, die stationÃ¤re MaÃnahme in der Einrichtung B. zum 31. Mai 2019 aufzuheben. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich hierzu bis zum 16. Mai 2019 Ã¤uÃern. Sie legte dar, dass das Ziel der stationÃ¤ren MaÃnahme wegen seiner fehlenden Mitwirkung nicht erreichbar sei. Er habe in der E-Mail vom 26. April 2019 letztmals die Zusammenarbeit mit dem vor Ort tÃ¤tigen Sozialdienst abgelehnt. Auch das gemeinsame GesprÃ¤ch mit dem Sozialdienst des Jugend- und Sozialamts, dem Sozialdienst der Einrichtung wÃ¼rden abgelehnt werden. Er, der KlÃ¤ger, gebe an, dass bislang mit Ausnahme der Erstellung des Hilfeplans keine BetreuungsgesprÃ¤che stattgefunden hÃ¤tten und dass bisherige GesprÃ¤che â rein aus einem Kostenforderung oder dem Einsammeln von Unterschriften UntervertrÃ¤geâ bestanden hÃ¤tten. Diese Darstellungen wÃ¼rden sich widersprechen. Eine Bereitschaft, an der MaÃnahmen aktiv mitzuwirken, sei bezÃ¼glich des KlÃ¤gers nicht zu erkennen. Dagegen legte der KlÃ¤ger mit E-Mail

vom 9. Mai 2019 (Bl. 3 Gerichtsakte L 4 SO 220/19) unter anderem Widerspruch ein, den die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 2019 (Bl. 12 Gerichtsakte L 4 SO 220/19) zurÃ¼ckwies. In der BegrÃ¼ndung wies die Beklagte darauf hin, der Widerspruch sei nicht statthaft, weil eine AnhÃ¶rung nach Â§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) einen Verwaltungsakt nur vorbereiten solle, jedoch noch keine eigenstÃ¤ndige Regelung enthalte, die mittels Widerspruch angegriffen werden kÃ¶nne.

Durch Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2019 wurde die MaÃnahme nach Â§ 67 SGB XII zum 15. Juni 2019 aufgehoben. Die entsprechende Kostenzusage an den TrÃ¤ger werde zu dem genannten Tage beendet. Die sofortige Vollziehung der Aufhebung der MaÃnahme wurde angeordnet. Die Beklagte begrÃ¼ndete die Entscheidung damit, die Voraussetzung des Â§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) seien gegeben, da sich die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse seit Bewilligung der MaÃnahme geÃ¤ndert hÃ¤tten. Das Ziel der stationÃ¤ren MaÃnahme sei aufgrund der fehlenden Mitwirkung des KlÃ¤gers nicht erreichbar. Eine Bereitschaft seinerseits, an der MaÃnahme mitzuwirken, sei nicht erkennbar. Ein Anspruch nach Â§ 67 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entfalle, wenn die in Â§ 68 SGB XII genannten Ziele nicht erreicht werden kÃ¶nnten. Die Einreichung der genannten Ziele setze Mitwirkungsbereitschaft des HilfeempfÃ¤ngers voraus, die im vorliegenden Falle nicht zu erkennen sei. Die sofortige Vollziehung kÃ¶nne aber angeordnet werden, weil dies im Ã¶ffentlichen Interesse oder im Ã¼berwiegenden Interesse eines Beteiligten liegen. Ohne die Anordnung des sofortigen Vollzugs kÃ¶nne die Leistung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss eines sozialgerichtlichen Verfahrens in Anspruch genommen werden. Dies fÃ¼hre zu hohen Kosten fÃ¼r die Ã¶ffentliche Hand, denen aufgrund der Verweigerungshaltung des KlÃ¤gers kein Ã¼berwiegendes Interesse an der Inanspruchnahme entgegenstehe. Den dagegen von dem KlÃ¤ger mit E-Mail vom 16. Juni 2019 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2019 zurÃ¼ck.

Bereits mit E-Mail vom 2. Juni 2019 an beide Beklagte hatte der KlÃ¤ger seinerseits die MaÃnahme nach Â§ 67, 68 SGB XII fristlos gekÃ¼ndigt. Mit Bescheid vom 3. Juni 2019 erteilte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Kostenzusage fÃ¼r die NotÃ¼bernachtungsstÃ¤tte C.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2019 hat der KlÃ¤ger am gleichen Tage bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main Klage erhoben.Â
Er hat vorgetragen, die Beklagte habe wieder GrÃ¼nde fÃ¼r eine Aufhebung der MaÃnahme dargetan noch solche fÃ¼r einen Sofortvollzug. Im Ãbrigen sei die AnhÃ¶rung auch nicht durchgefÃ¼hrt worden. Da eine Frau D. schon seit Monaten nicht mehr zustÃ¤ndig sei, wÃ¤re es auch vÃ¶llig unerheblich, wenn der KlÃ¤ger mit dieser die Zusammenarbeit verweigert habe. Es habe kein konkretes Angebot gegeben, an dem er hÃ¤tte mitwirken kÃ¶nnen. Es habe nur einen âleeren Hilfeplanâ gegeben.

Die Beklagte hat darauf hingewiesen, der KlÃ¤ger habe sogar gegen die AnhÃ¶rung zu dem angefochtenen Bescheid Widerspruch eingelegt. Hierzu ist ein Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 2019 (Bl. 339 Verwaltungsakte Bd. 2) durch die

Beklagte erteilt worden.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht die Klage durch Gerichtsbescheid vom 7. August 2019 abgewiesen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt:Â
â€â€¦ Die zulÃ¤ssige Klage ist jedoch in der Sache unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 22. Mai 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2019 ist rechtmÃ¤Ãig und vermag den KlÃ¤ger daher nicht in seinen Rechten zu verletzen. Daraus folgt namentlich, dass ihm auch ein Folgenbeseitigungsanspruch i.S.d. Â§ 131 Abs. 1 S. 1 SGG nicht zusteht.
Wird ein Verwaltungsakt oder ein Widerspruchsbescheid, der bereits vollzogen ist, aufgehoben, so kann das Gericht auf der Grundlage des Â§ 131 Abs. 1 S. 1 SGG aussprechen, dass und in welcher Weise die Vollziehung des Verwaltungsaktes rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen ist.
Dieser so genannte Folgenbeseitigungsanspruch erfasst das gesamte Verwaltungshandeln und damit selbst das schlicht-hoheitliche. Dabei muss die Verwaltung den KlÃ¤ger im Falle des Obsiegens so stellen, als wÃ¤re nicht vollzogen worden. Allerdings geht der Anspruch lediglich auf Naturalrestitution, d.h. auf die Wiederherstellung des ursprÃ¼nglichen rechtmÃ¤Ãigen Zustandes, der auch jetzt noch rechtmÃ¤Ãig ist. Damit werden ausschlieÃlich die unmittelbaren Folgen erfasst, auf die die Amtshandlung gerichtet war. Mittelbarer Folgen, die erst durch das Verhalten des
Betroffenen oder eines Dritten verursacht oder mitverursacht worden sind, unterfallen nicht dem Folgenbeseitigungsanspruch (vgl. zum Ganzen Keller in Meyer-Ladewig SGG Kommentar 12. Auflage 2010 Â§ 131 Rn. 4).
Dem KlÃ¤ger steht ein solcher Folgenbeseitigungsanspruch i.S.d. Â§ 131 Abs. 1 S. 1 SGG zur Ãberzeugung des Gerichts nicht zu, weil sich der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid, durch den die Beklagte die sofortige Vollziehung der Aufhebung der stationÃ¤ren MaÃnahme nach Â§ 67 SGB XII angeordnet hat, als rechtmÃ¤Ãig erweist.Â
Dabei hatte die Beklagte zum einen eine gebundene Entscheidung Ã¼ber die Aufhebung der MaÃnahme mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zu treffen und auch tatsÃ¤chlich getroffen. Den durch Bescheid vom 22. Mai 2019 hat sie die Bewilligung der MaÃnahme mit Wirkung zum 15. Juni 2019 aufgehoben. Soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, ist der Verwaltungsakt gem. Â§ 48 Absatz ein S. 1 SGB X mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine solche gebundene Entscheidung sind im Falle des KlÃ¤gers und im Hinblick auf die MaÃnahme der Hilfe zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, die die Beklagte mit der Unterbringung des KlÃ¤gers in der Einrichtung â€MÃ¤nnerwohnheim aus der Diakonie, B.â€ durch Bescheid vom 21. Februar 2019 bewilligt hatte, gegeben. Insoweit hat die Beklagte in Bezug auf die Voraussetzung der wesentlichen Ãnderung der tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnisse im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X zutreffend darauf abgestellt, dass aufgrund der vom KlÃ¤ger mit Schreiben (E-Mail) vom 26. April 2019 endgÃ¼ltig verweigerten Mitwirkung die in Â§ 68 Abs. 1 S. 1 SGB XII normierten MaÃnahmeziele nicht zu erreichen waren. Nach dieser Vorschrift umfassen die

Leistungen alle MaÃnahmen, die notwendig sind, um die (sozialen) Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten, insbesondere Beratung und persÃ¶nliche Betreuung fÃ¼r die Leistungsberechtigten und ihrer AngehÃ¶rigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie MaÃnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Ist der Betroffene wie im Falle des KlÃ¤gers schon grundsÃ¤tzlich zur Zusammenarbeit mit dem in der Einrichtung tÃ¤tigen Sozialdienst nicht bereit, verweigert und hintertreibt er die entsprechenden BemÃ¼hungen sogar, so kann freilich keines der in jedem Einzelfall individuell anzustrebenden MaÃnahmeziele erreicht werden. Zutreffend hat sich die Beklagte auf die im Widerspruchsbescheid (Seite 3 letzter Absatz) zitierte Kommentierung berufen. Zwar ist die fehlende Bereitschaft zur Mitwirkung eines Betroffenen nicht selten gerade Ausdruck des Problems, welches letztlich zu seiner HilfebedÃ¼rftigkeit gefÃ¼hrt hatte. Die Einstellung der Hilfen ist freilich gleichwohl immer dann in Betracht zu ziehen, wenn der Leistungsberechtigte die ihm zumutbare Mitwirkung wie im vorliegenden Fall fortgesetzt und ausdrÃ¼cklich verweigert (Bieback in Grube/Wahrendorf SGB XII Sozialhilfekommentar 5. Auflage 2014 Â§ 68 Rn. 19). Auch die sofortige Vollziehung der Aufhebung der MaÃnahme und der RÃ¤umung der Einrichtung/des dort vom KlÃ¤ger bewohnten Zimmers ist formal und materiellrechtlich als rechtmÃ¤Ãig einzustufen.
Nach Â§ 86a Abs. 1 S. 1 haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsÃ¤tzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfÃ¤llt nach Abs. 2 der genannten Vorschrift u.a. in FÃ¤llen, in denen die sofortige Vollziehung im Ã¶ffentlichen Interesse oder im Ã¼berwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder Ã¼ber den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher BegrÃ¼ndung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnen (Nr. 5).
Diese Voraussetzungen hat die Beklagte zum einen formalrechtlich ordnungsgemÃ¤Ã herbeigefÃ¼hrt und sind zum anderen gegeben. Denn die Beklagte hat die sofortige Vollziehung zugleich mit den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 22. Mai 2019 angeordnet und den Sofortvollzug auch schriftlich begrÃ¼ndet. Die der BegrÃ¼ndung des Bescheides angefÃ¼gte gesonderte BegrÃ¼ndung der Anordnung der sofortigen Vollziehung enthÃ¤lt zum einen die erforderliche einzelfallbezogene BegrÃ¼ndung, die zum anderen den angeordneten Sofortvollzug in vollem Umfang auch zu rechtfertigen vermag. Dabei hat die Beklagte zu Recht darauf abgestellt, dass der KlÃ¤ger die Annahme der ihm angebotenen Hilfen im Sinne des Baggers 67 SGB XII fortgesetzt verweigert hat, dieser im Verlaufe seiner Unterbringung in der Einrichtung â MÃ¤nnerwohnheim Haus der Diakonieâ nicht einmal bereit war, die Bedingungen und MaÃnahmeziele mit den dort tÃ¤tigen Sozialdienst zu erlÃ¤utern und letztlich die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst unter den 26 April 2019 schlechthin ablehnte.Â
Zutreffend ist die Beklagte insoweit dann zu dem Schluss gekommen, dass das Erreichen der MaÃnahmeziele im Falle des KlÃ¤gers aufgrund seines Verhaltens gleichsam objektiv unmÃ¶glich geworden ist. Nachdem der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus die MaÃnahme per E-Mail vom 2. Juni 2019 â fristlosâ aufgekÃ¼ndigt und dadurch letztlich die angebotene Hilfe endgÃ¼ltig ausgeschlagen hatte, trÃ¤gt die von der Beklagten mit den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid fÃ¼r den

Sofortvollzug der Aufhebung und erfolgten RÃ¤umung des Zimmers gegebene BegrÃ¼ndung zur Ãberzeugung des Gerichts diese Anordnung in vollem Umfang. Denn insoweit ist nicht von der Hand zu weisen, dass die fortgesetzte Verweigerungshaltung des KlÃ¤gers in der Konsequenz den von ihnen besetzten Einrichtungsplatz fÃ¼r mitwirkungswilligen Leistungsberechtigte blockiert. Dies stellt ein ebenso sachgerechtes wie gewichtiges Argument fÃ¼r ein weiteres Ã¼berwiegendes Ã¶ffentliches Interesse am Sofortvollzug der Aufhebung der MaÃnahmebewilligung dar. Denn an der bestimmungsmÃ¤Ãigen Nutzung der Einrichtung und der Erhaltung der vorhandenen KapazitÃ¤ten und Ressourcen besteht ein als Ã¼berragend einzustufendes Ã¶ffentliches Interesse, hinter welches das bloÃe Eigeninteresse des KlÃ¤gers an einer Nutzung des in der Einrichtung gelegenen Zimmers als Unterkunft ohne sonstige Verpflichtung freilich zurÃ¼ckzutreten hat.
Die Klage war daher abzuweisenâ¦â

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 14. August 2019 bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main Berufung zum Hessischen Landessozialgericht eingelegt.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, der Inhalt des Gerichtsbescheides sei gelogen. Er verfolge seine AntrÃ¤ge weiter. Er wohne seit dem 31. Januar 2020 in einem âkomplett nackigen Doppelzimmerâ dies beinhalte zwei alte Sockel eines Schlafsofas, eine neue Rollmatratze, einen alten Tisch, einen alten Schrank und einen verschimmelten KÃ¼hlschrank. Die Beklagte schulde eine MaÃnahme und nicht einfach eine Unterbringung. In der B. sei ein reines MietverhÃ¤ltnis gelebt worden, dass die B. selbst mit dem nachgeschobenen Betreuungsband dokumentiert habe, welche kein einziges Betreuungsangebot enthalten. Mit dem Wegfall der Leistungen des Jobcenters gemÃ¤Ã Â§ 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sei der sofortige Rausschmiss erfolgt. Die Vorschriften der Â§Â§ 67 ff. SGB XII seien verfassungswidrig.Â

Mit Schreiben vom 9. April 2022, eingegangen bei Gericht am 12. April 2022, hat der KlÃ¤ger sein Begehren um einen Feststellungsantrag erweitert.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),Â
1.Â Â Â den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 7. August 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die RÃ¤umung des bis dahin von ihm in der Einrichtung B. 5 Diakoniezentrum/Haus der Diakonie, B. in A-Stadt, bewohnten Zimmers im Sinne einer Naturalrestitution rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen,
2.Â Â Â im Wege der Klageerweiterung, festzustellen, dass eine bisherige Unterbringung nebst allen GebÃ¼hren- und Kostenforderungen des Beklagten, durch den Gegner menschenunwÃ¼rdig und rechtswidrig waren.

Die Beklagte beantragt,Â
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Durch BeschlÃ¼sse vom 6. November 2020, 2. Dezember 2021 und 27. April 2022 hat der Senat den Antrag des KlÃ¤gers auf Beiordnung eine RechtsanwÃ¤ltin oder eines Rechtsanwalts als besonderen Vertreter oder besondere Vertreterin gemÃ¤Ã

Â§ 72 SGG abgelehnt. Durch Beschluss vom 22. Februar 2022 ist der Antrag des KlÃ¤gers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden.Â

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen sowie wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der Verhandlung gewesen sind, sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 9. April 2022, eingegangen am 12. April 2022, hat der KlÃ¤ger erneut Prozesskostenhilfe sowie eine Fahrkarte zum Termin beantragt. Mit Schreiben vom 13. April 2022 hat der PrÃ¤sident des Landessozialgerichts unter Hinweis auf den Runderlass (RdErl) des Hessischen Ministeriums der Justiz, fÃ¼r Integration und Europa vom 23. Dezember 2011 (5670 â II/B 3 â 2011/7729 â II/A, JMBl. 2012, 37; geÃ¤ndert durch RdErl des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 8. April 2012 â 5670 â II/B 3 â 2013/6749 â II/A, JMBl. 2014, 228; unverÃ¤nderte Neuinkraftsetzung des RdErl betreffend die GewÃ¤hrung von ReiskostenentschÃ¤digung durch RdErl. des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 11. Oktober 2016 â 5670 â II/B 2 â 2016/11929 â II/A, JMBl 2016, 413) Ã¼ber die GewÃ¤hrung von ReiseentschÃ¤digungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen fÃ¼r ReiseentschÃ¤digungen an Zeuginnen, Zeugen, SachverstÃ¤ndige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Ãbersetzerinnen und Ãbersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte den KlÃ¤ger zur Vorlage von Unterlagen zur Glaubhaftmachung seiner Mittellosigkeit unter Fristsetzung bis zum 20. April 2022 aufgefordert. Mit Beschluss vom 21. April 2022 hat der Senat die GewÃ¤hrung einer ReiseentschÃ¤digung zur An- und Abreise zu dem Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 27. April 2022 abgelehnt.Â
AuÃerdem hat der KlÃ¤ger in seinem Schreiben vom 9. April 2022 den Vorsitzenden des Senats und den 4. Senat in seiner aktuellen/hiesigen Besetzung als befangen abgelehnt. Wegen des Inhalts des Schreibens vom 9. April 2022 wird auf die Bl. 261 â 263 der Gerichtsakte Bezug genommen. Mit am 27. April 2022 eingegangenem Schreiben hat der KlÃ¤ger nochmals u.a. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen sowie wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der Verhandlung gewesen sind, sowie die Gerichtsakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e

Der Senat konnte in der oben angegebenen Besetzung entscheiden, weil die Befangenheitsgesuche gegen die Richter des Senats offensichtlich unzulÃ¤ssig sind (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. Juni 2012, 2 BvR 1397/09 â BVerfGE 131, 239 -). Der Senat kann Ã¼ber derartige Befangenheitsgesuche unter Beteiligung der abgelehnten Richter und ohne Einholung dienstlicher Stellungnahmen entscheiden und diese Entscheidung mit der Sachentscheidung verbinden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. Mai 2006 â 1 BvR 698/06 â, BVerfGK 8, 59, 60; BVerfG, Beschl. v. 19. Juni 2012 â 2 BvR 1397/09 â, BVerfGE 131, 239, 252 f.; BVerfG, Beschl. v. 2. Juni 2015 â 2 BvR 625/01 â, NJW 2005, 3410, 3412).Â

Das Ablehnungsgesuch aus seinem Schreiben vom 9. April 2022 ist offensichtlich rechtsmissbrÃ¤uchlich. Davon ist auszugehen, wenn in einem Befangenheitsgesuch kein Ablehnungsgrund genannt wird oder die gegebene BegrÃ¼ndung zur Rechtfertigung eines Ablehnungsgesuchs vÃ¶llig ungeeignet ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. Mai 2006 â□□ 1 BvR 698/06 â□□, BVerfGK 8, 59, 60; BVerfG, Beschl. v. 19. Juni 2012 â□□ 2 BvR 1397/09 â□□, BVerfGE 131, 239, 252 f.; BVerfG, Beschl. v. 2. Juni 2015 â□□ 2 BvR 625/01 â□□, NJW 2005, 3410, 3412). Das ist regelmÃ¤Ã□ig dann der Fall, wenn alle Mitglieder eines SpruchkÃ¶rpers abgelehnt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11. MÃ¤rz 2013 â□□ 1 BvR 2853/11 â□□, juris, Rn. 28). Ein Befangenheitsantrag ist auch unzulÃ¤ssig und rechtsmissbrÃ¤uchlich, wenn er im Wesentlichen nur beleidigende und unsachliche Ã□uÃ□erungen enthÃ¤lt (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 13. Auflage 2020, Â§ 60 Rdnr. 10c). So liegt der Fall hier, wenn der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt: â□□Den Vors. Flach und den 4. Senat in seiner aktuellen / hieÃ□igen Besetzung lehne ich als befangen ab, weil er das Verfahren mit vorgefaÃ□tem strafbarem Rechtsbeugungsvorsatz betreibt und verschlepptâ□¦ FÃ¼r die streitigen Sozialleistungen gilt das GEGENWÃ□RTIGKEITSPRINZIP â□¦ Die Verfahren wurden aber ausgesetzt, obwohl das GENERELL UNZULÃ□SSIG ist â□¦ DarÃ¼ber hinaus gelten fÃ¼r das gesamte Verfahren die Â§Â§ 20 SGB XI bzw 102 SGG. Anstatt ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen hofieren die Senatsmitglieder die PROZESSBETRÃ□GEREIEN der Gegnerin.â□□ Diesem Vorbringen lÃ¤sst sich ein konkretes Verhalten eines Richters oder einer Richterin des erkennenden Senats schon nicht entnehmen, es ist vielmehr offenkundig gegen alle Richterinnen und Richter des Senats pauschal gerichtet. Es handelt sich dabei um unqualifizierbare Angriffe wegen der angeblich rechtsstaatswidrigen Rechtsfindung (BVerfG, Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2013 â□□ 1 BvR 2853/11 â□□, Rn. 28, juris m.w.N.) bzw. ProzessfÃ¼hrung. Die VorwÃ¼rfe des KlÃ¤gers entbehren jeglicher Substanz, insbesondere soweit dem Senat Verfahrensverschleppung vorgeworfen wird; dass das vorliegende Verfahren ausgesetzt worden sei, ist schlicht nicht richtig. Die RechtsmissbrÃ¤uchlichkeit des Ablehnungsgesuchs ergibt sich weiterhin auch schon daraus, dass wortgleiche Ablehnungsgesuche â□□ ungeachtet der sich aus dem GeschÃ¤ftsverteilungsplan des Senats ergebenden unterschiedlichen Besetzung des SpruchkÃ¶rpers â□□ in allen am 27. April 2022 in mÃ¼ndlicher Verhandlung entschiedenen Verfahren des KlÃ¤gers von ihm unter dem 9. April 2022 gestellt wurden. Auch in der Vergangenheit hat der KlÃ¤ger in einer Vielzahl von Verfahren â□□ allein in den Jahren 2020 und 2021 mindestens 21 â□□ Ablehnungsgesuche, in einer Mehrzahl davon auch mit dem Vorwurf der Prozessverschleppung und des Rechtsmissbrauchs angebracht, Ã¼ber die der Senat bereits entschieden hat, vgl. hierzu etwa BeschlÃ¼sse vom 20. April 2020 (L 4 SF 19/20 AB), vom 4. Juni 2020 (L 4 SF 32/20 AB), vom 22. Juni 2020 (L 4 SF 39/20 AB) und 26. Januar 2021 (L 4 SF 86/20 AB).Â

Der Senat konnte trotz des Ausbleibens des KlÃ¤gers aufgrund des Termins zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 27. April 2022 entscheiden, weil der KlÃ¤ger mit der Terminsmitteilung vom 2. Februar 2022 ordnungsgemÃ¤Ã□e Mitteilung vom Termin erhalten hat und darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (Â§ 110 SGG). Die Terminsmitteilung ist dem KlÃ¤ger aufgrund des Beschlusses des Senats vom 2. Februar 2022 Ã¶ffentlich zugestellt worden, die Benachrichtigung Ã¼ber die

Ã¶ffentliche Zustellung ist am 7. Februar 2022 an der Gerichtstafel ausgehÃ¤ngt worden. Die Terminsmitteilung, die ebenfalls noch an eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Anschrift des Vaters des KlÃ¤gers Ã¼bersandt worden ist, ist dem KlÃ¤ger auch bekannt, denn darauf hat er mit seinen Schreiben vom 9. April 2022 und 27. April 2022 inhaltlich Bezug genommen. Ferner hat der Senat mit Beschluss vom 21. April 2022 Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers auf ReiseentschÃ¤digung entschieden.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 7. August 2019 war als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Es fehlt bereits an einem formal ordnungsgemÃ¤Ãen prozessualen Begehren, da der KlÃ¤ger in seiner Korrespondenz mit dem Senat bewusst keine Wohnanschrift genannt hat und nennt.

Ein zulÃ¤ssiges Rechtsschutzbegehren setzt im Regelfall mindestens voraus, dass im Verfahren auch die Anschrift des Rechtsuchenden (KlÃ¤gers, Antragstellers, usw.) genannt wird (BSG, Beschluss vom 18. November 2003 â B 1 KR 1/02 S â juris, Rn. 4 m.w.N.; ausfÃ¼hrlich zum Folgenden: Hessisches LSG, Beschluss vom 21. Juni 2021 â L 7 AL 58/21 B ER u.a. â bezÃ¼glich eines Verfahrens des Antragstellers). Auch in dem sich allgemein durch BÃ¼rgerfreundlichkeit und fehlende Formenstrenge auszeichnenden sozialgerichtlichen Verfahren ist es in mehrfacher Hinsicht geboten, Â§Â§ 90, 92 SGG nach ihrem Sinn und Zweck so auszulegen, dass sie den Rechtsuchenden zumindest dazu verpflichten, eine Anschrift zu nennen (BSG, a.a.O., Rdnr. 5). Der Angabe des Wohnsitzes bzw. Aufenthalts- oder BeschÃ¤ftigungsortes des Rechtsuchenden bedarf es hier â Ã¤hnlich wie in anderen Gerichtszweigen â bereits, um die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Gerichts nach Â§ 57 Abs. 1 bis 3 SGG (bzw. nach Sonderregelungen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen) feststellen zu kÃ¶nnen und damit ein TÃ¤tigwerden des zustÃ¤ndigen â gesetzlichen Richtersâ i.S. von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) zu gewÃ¤hrleisten (BSG, a.a.O., Rn. 5). Da im Sozialgerichtsverfahren die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit nicht disponibel ist (vgl. Â§ 59 SGG), diese ZustÃ¤ndigkeit umstritten sein kann, liegt auch hier das BedÃ¼rfnis nach Offenlegung einer Anschrift auf der Hand (BSG, a.a.O., Rdnr. 5). In gleicher Weise ist das Anschriftenerfordernis unumgÃ¤nglich, um die rechtswirksame Zustellung gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen bewirken zu kÃ¶nnen (vgl. Â§ 63 Abs. 2 SGG i. V. m. Â§Â§ 166 ff. ZPO, siehe BSG, a.a.O., Rn. 5). Dass auf das verfahrensrechtliche Mittel einer Ã¶ffentlichen Zustellung wegen unbekannten Aufenthalts des Betroffenen (Â§ 185 Nr. 1 ZPO) zurÃ¼ckgegriffen werden kÃ¶nnte, steht dem nicht entgegen (BSG, a.a.O., Rn. 5). Diese Zustellungsart kommt nach ihren strengen Voraussetzungen wegen der Gefahr der mÃ¶glichen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r nur in atypischen AusnahmefÃ¤llen in Betracht. GleichermaÃen erfordert der Schutz des Rechtsuchenden die Offenlegung der Anschrift zu seiner einwandfreien Identifizierung (BSG, a.a.O., Rn. 6). So muss im gerichtlichen Verfahren feststehen, dass es sich bei einem zur Erlangung von Rechtsschutz eingereichten SchriftstÃ¼ck nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es dem SpruchkÃ¶rper mit Wissen und Willen eines identifizierbaren Berechtigten zur Entscheidungsfindung im konkreten Fall zugeleitet worden ist, entsprechen zu kÃ¶nnen, sind handhabbare

und sichere Kommunikationswege mit einer zustellungsfÃ¤higen Anschrift des Betroffenen unverzichtbar (BSG, a.a.O., Rn. 6). Denn der nach Art. 19 Abs. 4 GG garantierte Rechtsschutz dient keinem Selbstzweck, sondern soll sicherstellen, dass der Betroffene mit gerichtlicher Hilfe die ihm zustehenden AnsprÃ¼che durchsetzen bzw. rechtswidrige Eingriffe abwehren kann (BSG, a.a.O., Rn. 6). Diese GrundsÃ¤tze gelten auch dann, wenn die zunÃ¤chst zutreffende Anschrift im weiteren Prozessverlauf unrichtig wird. Rechtsuchende haben auch dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass sie durch die Angabe ihres tatsÃ¤chlichen Wohnorts und Lebensmittelpunkts fÃ¼r das Gericht erreichbar bleiben (so zutreffend LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Januar 2021 â□□ L 14 AS 1869/17 â□□ juris Rn. 24 m.w.N.). Ausnahmen von der Pflicht, die Anschrift zu nennen, kÃ¶nnen nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls nur anerkannt werden, wenn dem Betroffenen dies aus schwerwiegenden beachtenswerten GrÃ¼nden unzumutbar ist (BSG, a.a.O., Rn. 8). Im Hinblick auf den aus Art. 19 Abs. 4 GG flieÃ□enden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz kann die Pflicht zur Angabe der Anschrift ausnahmsweise bei fehlendem Wohnort wegen Obdachlosigkeit entfallen (BVerwG, Beschluss vom 14. Februar 2012 â□□ 9 B 79/11 u.a. â□□ juris Rn. 11 m.w.N.). Ausnahmsweise kann also nur dann auf die Pflicht zur Nennung einer Anschrift verzichtet werden, wenn es dem Beteiligten unzumutbar oder gar unmÃ¶glich ist, eine Anschrift zu nennen, Ã¼ber die die oben genannten Erfordernisse eines sozialgerichtlichen Verfahrens sichergestellt werden kÃ¶nnen.

Solche GrÃ¼nde liegen hier nicht vor. Zwar behauptete der KlÃ¤ger in der Vergangenheit in diesem Verfahren und weiteren Parallelverfahren, obdachlos zu sein; in einzelnen Verfahren vor dem Landessozialgericht berief er sich auch darauf, dass eine ladungsfÃ¤hige Adresse nicht genannt werden mÃ¼sse.Â Aufgrund hinreichender Indizien ist der Senat aber nicht davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger obdachlos ist; es liegen auch keine anderen GrÃ¼nde fÃ¼r eine Ausnahme von der prozessualen Pflicht, eine Anschrift zu nennen, vor. FÃ¼r solche UmstÃ¤nde trÃ¤gt der KlÃ¤ger die Beweislast.Â

Aus den nachfolgenden Gesichtspunkten steht zur Ã□berzeugung des Senats fest, dass der KlÃ¤ger bewusst und gewollt dem Gericht seine Anschrift immer wieder verschweigt und Obdachlosigkeit nicht gegeben ist. So verwendete er seine spÃ¤tere Anschrift bezÃ¼glich des Hotels F., F-StraÃ□e, A-Stadt, noch z.B. in seinen Schreiben vom 28. September 2020 oder 14. Januar 2021 (Bl. 156, 176 Gerichtsakte L 4 SO 180/19), obwohl er zu diesem Zeitpunkt, nÃ¤mlich seit dem 29. Juli 2020, bereits dort ausgezogen und von Amts wegen seit 3. September 2020 dort abgemeldet worden war (Auskunft des Einwohnermeldeamts vom 20. November 2020, Bl. 170 Gerichtsakte L 4 SO 180/19). Zeitweise verwendete er seine Postfachanschrift (Schreiben, eingegangen am 12. Mai 2021, Bl. 206 Gerichtsakte L 4 SO 180/19), bzw. gab nach dessen AuflÃ¶sung, die er mit Schreiben vom 12. Juli 2021 mitgeteilt hatte (Bl. 218 Gerichtsakte L 4 SO 180/19) keine Anschrift mehr an (z.B. verschiedene Schreiben, eingegangen am 29. Juli 2021, Bl. 224 â□□ 227 Gerichtsakte L 4 SO 180/19, oder am 26. November 2021 eingegangenes Schreiben, Bl. 231 Gerichtsakte L 4 SO 180/19). Mit der Anschrift D-StraÃ□e in A-Stadt meldete er sich am 27. Dezember 2021 (Bl. 117 Gerichtsakte L 4 SO 180/19). Insoweit ist (siehe Aktenvermerk Bl. 247, 248 Gerichtsakte vom 3./4. Januar 2022

und 17. Januar 2022) bekannt geworden, dass der KlÃ¤ger bereits seit dem 27. Juli 2021 ein Apartment in der D-StraÃe angemietet hatte und dort am 22. Dezember 2021 verhaftet worden war und in die JVA Frankfurt I untergebracht war, ohne dass er diesen Umstand in seinem am 27. Dezember 2021 eingegangenen Schreiben mitgeteilt hat.

Obwohl der KlÃ¤ger immer wieder eine Obdachlosigkeit behauptete, wohnte er nach seinen Angaben vom 9. Januar 2021 (Bl. 174 Gerichtsakte L 4 SO 180/19) im Verfahren L 4 SO 180/19 im September und Oktober 2020 in einer Betriebswohnung in C-Stadt, in weiteren ungenannten ZeitrÃ¤umen in 28 Hotels (vgl. auch Senatsbeschluss vom 18. Februar 2021 â L 4 SO 25/21 und Senatsbeschluss vom 14. April 2021 â L 4 SO 44/21 ER). Auch das Sozialgericht Frankfurt am Main hatte seinerzeit einige Verfahren an das Sozialgericht Mannheim verwiesen, weil es Anhaltspunkte fÃ¼r einen Wohnsitz oder Aufenthalt im dortigen Gerichtsbezirk hatte. Im Juni 2021 war dem 7. Senat des Landessozialgerichts bekannt, dass der KlÃ¤ger regelmÃ¤Ãig in Hotels Ã¼bernachtet. So ist aus der Rechtsprechung des 7. Senats (z.B. Entscheidungen vom 21. Juni 2021, L 7 AL 58/21 B ER u.a.; L 7 AS 177/21 B ER u.a.) bekannt, dass der KlÃ¤ger beispielsweise in den Rechtsmittelverfahren L 7 AL 43/20, L 7 AS 190/20, L 7 AS 45/20 und L 7 AS 46/20 am 29. MÃ¤rz 2021 ein Formular Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse eingereicht und darin den monatlichen Bezug von Arbeitslosengeld von 1.176 â¬ und zugleich monatliche Hotelkosten von ca. 1.000 â¬ angegeben. Aufgrund dieser und weiterer Indizien sah es der 7. Senat des Hessischen Landessozialgerichts in den o.a. Entscheidungen vom 21. Juni 2021 als ausgeschlossen an, dass der KlÃ¤ger obdachlos ist.Â

Zu all diesen UmstÃ¤nden hat sich der KlÃ¤ger in den im 4. Senat anhÃ¤ngigen Verfahren nicht geÃ¤uÃert. Auch die weitere Entwicklung spricht fÃ¼r eine Verschleierung vorhandener Wohnungen oder Hotelaufenthalte und gegen eine Obdachlosigkeit: Ohne Mitteilung des KlÃ¤gers im hiesigen Verfahren ist â wie bereits ausgefÃ¼hrt â dem Senat bekannt geworden, dass der KlÃ¤ger seit 27. Juli 2021 ein mÃ¶bliertes Appartement mit einer Vertragslaufzeit bis zum 25. Januar 2022 angemietet hatte. Wie bereits ausgefÃ¼hrt hat der KlÃ¤ger mit seinem am 26. November 2021 bei Gericht eingegangenem Schreiben, das am 24. November 2021 postalisch gestempelt wurde (Bl. 231, 232 Gerichtsakte L 4 SO 180/19), keine Anschrift genannt, obwohl er in der D-StraÃe seit mehreren Monaten wohnhaft war. Die dortige Anschrift D-StraÃe, A-Stadt hat der KlÃ¤ger dem Senat erst am 27. Dezember 2021 mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt, nÃ¤mlich seit 22. Dezember 2021, befand er sich indes bereits in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt I, Obere KreuzÃ¤ckerstraÃe 6, 60435 Frankfurt am Main, was er aber am 27. Dezember 2021 wiederum nicht mitteilte. Nach dem Kenntnisstand aus Parallelverfahren (siehe Aktenvermerke vom 3. und 4. Januar 2022, 17. Januar 2022, Bl. Â 247, 248 Gerichtsakte) wurde er am 14. Januar 2022 aus der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt I in Frankfurt am Main entlassen, ohne eine Anschrift zu hinterlassen. In der D-StraÃe, A-Stadt, wohnt er gegenwÃ¤rtig nicht mehr. Nach einer Einwohnermeldeamtsanfrage vom 7. Februar 2022 (Bl. 249 Gerichtsakte) ist der Wohnort unbekannt. In einer am 8. Februar 2022 eingegangenen Beschwerdeschrift â L 4 SO 14/22 B ER â gibt der KlÃ¤ger

keine Anschrift, erneut lediglich â□□A-Stadtâ□□, an.Â

Aus den letztgenannten UmstÃ¤nden kann nicht auf eine Obdachlosigkeit geschlossen werden, da es dem KlÃ¤ger in der Vergangenheit â□□ wie aufgezeigt â□□ regelmÃ¤Ã□ig gelungen ist, Hotelzimmer oder Wohnungen anzumieten. In einer rÃ¼ckblickenden Gesamtschau dÃ¼rfte ein erheblicher Anteil der ZeitrÃ¤ume, in denen der KlÃ¤ger in Parallelverfahren eine Obdachlosigkeit behauptet hat, von Hotel- und Wohnungsaufenthalten abgedeckt sein. Nach alledem ist davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger dem Senat gegenwÃ¤rtig bewusst keine Wohnanschrift oder sonstige ladungsfÃ¤hige Anschrift nennt, aber weder UmstÃ¤nde vorbringt noch sonst UmstÃ¤nde ersichtlich sind, aus denen eine Obdachlosigkeit oder ein sonstiger Ausnahmefall hervorgehen.

Auch soweit â□□ zufÃ¤llig â□□ bekannt geworden ist, dass der KlÃ¤ger im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde (B 11 AL 3/22 BH) gegenÃ¼ber dem BSG eine â□□c/o-Anschriftâ□□ bezÃ¼glich eines E. A., E-StraÃ□e, E-Stadt, angegeben hat, vermag dies zu keinem anderen Ergebnis zu fÃ¼hren.Â

Dabei kann es dahinstehen, ob eine derartige â□□c/o-Anschriftâ□□ Ã¼berhaupt ausreichend wÃ¤re.Â

DiesbezÃ¼glich wird insbesondere in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung verlangt, dass notwendige Voraussetzung fÃ¼r eine wirksame Klageerhebung jedenfalls dann, wenn die Angabe ohne weiteres mÃ¶glich ist und kein schÃ¼tzenswertes Interesse entgegensteht, die Angabe der Wohnanschrift des KlÃ¤gers zunÃ¤chst seine Identifizierung dient. DarÃ¼ber hinaus dokumentiert ein KlÃ¤ger durch sie aber zugleich die Ernsthaftigkeit seines Begehrens wie auch seine Bereitschaft, sich etwaigen mit dem Betreiben des Prozesses verbundenen nachteiligen Folgen zu stellen, wie insbesondere seine Kostentragungspflicht im Falle des Unterliegens. Auch muss eine klagende Partei bereit sein, persÃ¶nlich im Termin zu erscheinen, falls dies das Gericht anordnet (OLG Frankfurt, Urteil vom 15. Mai 2014, Az.: 16 U 4/14 m.w.N.; vgl. auch OLG KÃ¶ln, Urteil vom 23. September 2021, Az.: 15 W 47/21; Hanseatisches OLG, Beschluss vom 12. November 2018, Az.: 7 W 27/18; VG MÃ¼nchen, Urteil vom 31. Juli 2014, Az.: M 10 K 11.6127).

Diese Gesichtspunkte gelten auch hier, wobei eine Identifizierung des KlÃ¤gers nicht notwendig ist. Durch eine so genannte â□□c/o-Anschrift (care of), wie bei der Anschrift des Herrn E. A., wÃ¤re es nicht mÃ¶glich, eine Ladung des KlÃ¤gers durch dessen VorfÃ¼hrung zu erzwingen, was durch die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens im sozialgerichtlichen Verfahren mÃ¶glich ist. BezÃ¼glich der Kosten ist auf die Regelung des Â§ 192 SGG zu verweisen. AuÃ□erdem kommt noch hinzu, dass der KlÃ¤ger die c/o-Anschrift nicht aus eigenem Antrieb dem Gericht mitgeteilt hat, sie durch AktenrÃ¼cklauf vom BSG durch Zufall bekannt wurde. Der Senat ist weiterhin davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger kontinuierlich und vorsÃ¤tzlich seinen wahren Aufenthaltsort verschweigt, ohne dass schÃ¼tzenswerte Interessen auch nur ansatzweise nachvollziehbar wÃ¤ren.

Allein dadurch unterscheidet sich der KlÃ¤ger von Ã¼blichen Obdachlosen, die z.B.

auf Wanderschaft sind (â□□TippelbrÃ¼derâ□□) oder Ã¼blicherweise im Freien bzw. nicht dauerhaft in festen UnterkÃ¼nften Ã¼bernachten. Diese kÃ¶nnen im Gegensatz zu dem KlÃ¤ger lediglich eine Adresse zum Postempfang benennen, verschweigen damit insbesondere keine Wohnanschrift.

Vorliegend kann dies im Ergebnis deshalb dahinstehen bleiben, weil der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich in seinem Schreiben vom 9. April 2022 mitgeteilt hat, dass seine Eltern, die unter der genannten Anschrift in E-Stadt wohnen wÃ¼rden, Ã¼ber keine Postzustellvollmacht in diesem Verfahren verfÃ¼gen wÃ¼rden.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 7. August 2019 wÃ¤re darÃ¼ber hinaus aber auch unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht Frankfurt am Main durch Gerichtsbescheid vom 7. August 2019 die Klage abgewiesen, weil die gegen den Bescheid vom 22. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2019 gerichtete Klage keinen Erfolg haben konnte.

Zutreffend hat das Sozialgericht das Klagebegehren des KlÃ¤gers ausgelegt. Zwar spricht dieser in der Klageschrift vom 10. Juli 2019 von einer Ersetzung seiner materiellen und immateriellen SchÃ¤den im Zusammenhang mit einer erneuten Unterbringung in B. TatsÃ¤chlich ist darunter allerdings der im Zusammenhang mit der begehrten Naturalrestitution durch erneute ZurverfÃ¼gungstellung des frÃ¼her bewohnten Zimmers verbundene Aufwand gemeint. HierfÃ¼r spricht insbesondere, dass der KlÃ¤ger im Rahmen seiner MaÃ□nahmekÃ¼ndigung vom 2. Juni 2019 bereits auf die schon erfolgte Geltendmachung von SchadensersatzansprÃ¼chen im Rahmen einer Amtshaftungssache hinweist. Im Ã□brigen hat er an keiner Stelle sonstige SchÃ¤den benannt bzw. beziffert und auch nicht ansatzweise einen sachdienlichen Vortrag hierzu gehalten. Soweit die RechtmÃ¤Ã□igkeit des angefochtenen Bescheides vom 22. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2019 sowie der damit im Zusammenhang stehende Folgenbeseitigungsanspruch des Â§ 131 Abs. 1 S. 1 SGG zu beurteilen sind, folgt der Senat dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts inhaltlich und sieht gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. ErgÃ¤nzend weist der Senat noch darauf hin, dass die von dem KlÃ¤ger gerÃ¼gten AnhÃ¶rungsmÃ¤ngel vor Erlass des Bescheides nicht zutreffen, weil dieser gegen die AnhÃ¶rung selbst Widerspruch einlegte, den die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 2019 zurÃ¼ckgewiesen hat.

Nur der VollstÃ¤ndigkeit halber weist der Senat darauf hin, dass er keinen vernÃ¼nftigen Zweifel dahingehend erkennen konnte, dass es sich im Zusammenhang mit der Aufnahme des KlÃ¤gers in B. 5 nicht um eine MaÃ□nahme gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 67, 68 SGB XII gehandelt haben kÃ¶nnte. Bereits im Vermerk vom 3. Dezember 2018 (Bl. 31 Verwaltungsakte Bd. 2) fÃ¼hrt der Mitarbeiter der Beklagten H. aus, dass er bei dem KlÃ¤ger besondere soziale Schwierigkeiten sehe. Daher seien dem KlÃ¤ger bereits bei seiner ersten Vorsprache am 12. November 2018 die Adressen diverser Ã□bergangswohnheime ausgehÃ¤ndigt worden. In einer Stellungnahme des gleichen Mitarbeiters vom 21. Dezember 2018 (Bl. 204 Verwaltungsakte Bd. 2) wird darauf hingewiesen, dass in der JVA keine

Entlassungsvorbereitungen stattgefunden habe, der KlÃ¤ger in Baden-WÃ¼rttemberg Ã¼ber keine sozialen Kontakte mehr verfÃ¼ge. Er habe in der JVA einen Arbeitsunfall erlitten und leide nach Auffassung eines Psychiaters aufgrund der Hafterfahrung an einer sozialen AnpassungsstÃ¶rung, weswegen er eine Psychotherapie in Anspruch nehmen solle. Als aktuelle Zielrichtungen werden in dieser Stellungnahme MaÃnahmen der Wohnungssuche, gesundheitliche Versorgung, insbesondere KlÃ¤rung der MÃ¶glichkeit einer Psychotherapie, KlÃ¤rung der Schuldensituation (offenbar ca. 450.000 â¬ Schulden), Einhaltung der BewÃ¤hrungsauflagen sowie die Entwicklung einer beruflichen Perspektive genannt. Entsprechend werden im Hilfeplan vom 14. Februar 2019 (Bl. 136 Verwaltungsakte Bd. 3B), auf den insoweit Bezug genommen wird, konkrete Ziele und Teilziele ausformuliert, dieser Hilfeplan ist auch vom KlÃ¤ger unterzeichnet worden. Ob und warum die DurchfÃ¼hrung derartiger HilfemaÃnahmen scheiterten, kann bei einer solchen Beurteilung dahinstehen.

Im Ãbrigen war die Berufung auch deshalb zurÃ¼ckzuweisen, weil spÃ¤testens ab Mitte September 2020 ein sozialhilferechtlicher Bedarf des KlÃ¤gers in Bezug auf die behauptete Obdachlosigkeit nicht mehr bestanden hat. So hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 9. Januar 2021 dem Senat mitgeteilt, dass er ab Mitte September bis zum 25. Oktober 2020 in einer Betriebswohnung in C-Stadt gelebt hat. Auch zwischenzeitlich war er zeitweise inhaftiert (Frankfurt am Main und Berlin) oder lebte im Hotel F. in A-Stadt (30. Januar 2020 bis 29. Juli 2020, siehe Auskunft der Einwohnermeldeamtsanfrage vom 20. Juli 2021, Bl. 222 der Gerichtsakte), so dass in diesen ZeitrÃ¤umen eine Obdachlosigkeit zu verneinen ist. Aufgrund dieser zeitlichen ZÃ¤sur hÃ¤tte der KlÃ¤ger seinen gegebenenfalls noch offenen Sozialhilfebedarf, den er z.B. durch die Aufnahme von Krediten hÃ¤tte sicherstellen mÃ¼ssen, in die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs umwandeln mÃ¼ssen. Dem ist der KlÃ¤ger aber zu keinem Zeitpunkt nachgekommen. Es fehlt insoweit jeglicher substantiierter Tatsachenvortrag.

Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Antrag zu 2. des KlÃ¤gers. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers handelt es sich bei dem mit Schreiben vom 9. April 2022 erstmals im Berufungsverfahren gestellten Feststellungsantrag nicht um eine bloÃe Klageerweiterung, sondern beurteilt sich nach Â§ 99 Abs. 1 SGG, weil der KlÃ¤ger die Feststellung begehrt, dass in der Vergangenheit liegende Unterbringungen in UnterkÃ¼nften â allerdings durch die Stadt Frankfurt am Main â rechtswidrig war, und nicht mehr die Bescheidung seiner an den Beklagten gerichteten SozialleistungsantrÃ¤ge. Dies stellt eine Ãnderung sowohl des Klageantrages wie auch des zugrunde liegenden Lebenssachverhalts (Klagegrundes) dar. Die Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 SGG liegen nicht vor, denn der Beklagte hat sich auf die geÃ¤nderte Klage nicht rÃ¼gelos eingelassen. Eine rÃ¼gelose Einlassung liegt bereits vor, wenn der andere Beteiligte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung oder in einem Schriftsatz einen Gegenantrag stellt oder sich zur Sache Ã¤uÃert (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2020, Â§ 99 Rn. 9), ohne durch eine GegenerklÃ¤rung die ZulÃ¤ssigkeit der KlageÃ¤nderung wenigstens vorsorglich zu rÃ¼gen. Ob er sich der Rechtsfolgen seiner ErklÃ¤rung beziehungsweise seines Verhaltens bewusst war, ist dabei nicht erheblich (vgl.

Hessisches LSG, Urteil vom 11. MÃ¤rz 2020 â□□ L 6 AS 471/19 â□□, Rn. 45, juris; vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Aufl. 2020 Â§ 99 Rn. 9). Die KlageÃ¤nderung ist auch nicht sachdienlich, weil sie nicht dazu fÃ¼hrt, dass der Streit zwischen den Beteiligten in einem Verfahren beigelegt und endgÃ¼ltig bereinigt werden kann, so dass ein neuer Prozess vermieden wird.Â

An der VerfassungsgemÃ¤Ã□heit von Â§Â§ 67 f SGB XII hat der Senat keine Zweifel.

Die Kostengrundentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Die AntrÃ¤ge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 12. April 2022 und 27. April 2022 waren abzulehnen. Hinreichende Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung sind danach nicht gegeben (Â§Â§ 73a Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -, 114 Zivilprozessordnung â□□ ZPO -). DarÃ¼ber hinaus sind gemÃ¤Ã□ Â§ 117 Abs. 2 ZPO dem Antrag eine ErklÃ¤rung der Partei Ã¼ber ihre persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Dieser Verpflichtung ist der KlÃ¤ger nicht nachgekommen.Â

Die Entscheidung des Senats zur Prozesskostenhilfe kann gem. Â§ 177 SGG nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Ansonsten gilt die nachfolgende Belehrung â□□Rechtsmittelbelehrung und ErlÃ¤uterungen zur Prozesskostenhilfeâ□□.
Â

Erstellt am: 09.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024